

Friedhofssatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 06.11.2001

Gemäß den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 22 vom 18. Oktober 1993, in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in der Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Ziltendorf.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Ziltendorf. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Bürger der Gemeinde Ziltendorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung weiterer Personen kann von der Gemeinde Ziltendorf zugelassen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von April bis September täglich von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von Oktober bis März täglich von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung hier Amt Brieskow-Finkenheerd - Ordnungs - und Sozialamt - kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung vorübergehend untersagen.

(3) Totengedenkfeiern und sonstige Feiern außerhalb einer Bestattungsfeier sind 2 Tage vorher beim Ordnungsamt des Amtes Brieskow- Finkenheerd anzumelden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher und auf dem Friedhof Tätiger hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern zu befahren.
Für das Befahren im Zusammenhang mit dienstlichen und gewerblichen Tätigkeiten werden Ausnahmegenehmigungen erteilt.
Grundsätzlich ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Fahrverhalten ist der jeweiligen Situation so anzupassen, daß Beisetzungen nicht beeinträchtigt und Fußgänger nicht behindert werden.
- b) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten, Druckschriften zu verteilen sowie Sammlungen durchzuführen. Letztere bedürfen der besonderen Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde.
- c) Gewerbliche Arbeiten und störende Tätigkeiten in der Nähe von Bestattungen und an Sonn - und Feiertagen auszuführen.
- d) Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ohne Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren.
- e) Den Friedhof, seine Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen zu verunreinigen und zu beschädigen.
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulegen, Gartengeräte und Gießkannen auf oder an den Grabstätten abzulegen.
- g) Öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Demonstrationen ungenehmigt durchzuführen.
- h) Zu lärmern und zu spielen, Spiel - und Sportgeräte zu benutzen sowie Mißbrauch von Alkohol zu betreiben.
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.
- j) Grabstätten, Einrichtungen und Betriebsräume unbefugt zu betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, soweit dies mit der Friedhofssatzung vereinbar ist.

(5) Personen, die wiederholt gegen die Absätze 1 bis 4 verstoßen, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten des Friedhofs ausgeschlossen werden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende wie z.B. (Steinmetze, Bildhauer, Metallgestalter, Gärtner, Bestattungsunternehmen) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
Die Zulassung muß den Umfang der Tätigkeiten beinhalten.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Bestattungsunternehmen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigung, die jährlich zu erneuern ist. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten. Sie haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur Montag - Freitag innerhalb der Öffnungszeiten und Samstag bis 13.00 Uhr durchgeführt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid zu entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erbgrabstelle, Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Das Ordnungsamt Brieskow-Finkenheerd setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Antragsteller fest. Erd- und Feuerbestattungen sollen in der Regel 3 Tage nach Eintreten des Todes erfolgen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Bestattungspflichtigen unter Zustimmung des Amtes ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt mindestens von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne 0,5 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch 0,5 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt auf dem Friedhof in der Regel 25 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Sind nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit noch Leichen- oder Aschereste vorhanden, so können diese in belegten Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei einer Umbettung aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen sind von Bestattungsunternehmen durchzuführen.

(5) Die Antragsteller haben Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

2.1. Urnenreihenstellen

2.2. Urnenwahlgrabstellen

2.3. Reihengräber

2.4. Wahlgräber mit Erdbestattungen

2.5 Erbgrabstellen

2.6 Streuwiesen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung jedoch auf Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Veränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Bestattungen sind auf den betreffenden Grabstellen gemäß Absatz (2) vorzunehmen. Die Lage der Grabstellen ist in einem Lageplan vermerkt. Der Lageplan befindet sich in der Friedhofsverwaltung.

(5) In der Reihe I des Grabfeldes West dürfen ab **01.11.1997** keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.

§ 11 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Tode für die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Es können vier Aschen beigesetzt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anders ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist für weitere 5 Jahre möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird durch einen sechsmonatigen Hinweis bekanntgemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag in der Regel in Verbindung mit einem Bestattungsfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.

§ 14 Streuwiesen für Aschen

(1) Streuwiesen für Aschen sind Grabstätten für eine anonyme Beisetzung.

(2) Die Pflege wird von der Gemeinde Ziltendorf übernommen. Es besteht keine Aus- oder Umbettungsmöglichkeit.

§ 15 Erbgrabstätten

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten, die vor Eintritt eines Todesfalles für eine Familie erworben werden kann.

Die Lage der Erbgrabstätten auf dem Friedhof wird in der Friedhofsordnung festgelegt.

(2) Im Falle des Todes eines Familienangehörigen ist die Gebühr für den Erwerb der Grabstelle gemäß der Gebühren für Einzelgräber zu entrichten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Größe der Grabstätten

(1) Die Abmessungen von Urnenreihengrabstellen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten von der Gemeinde festgelegt.

(2) Das Mindestmaß für Urnenstellen beträgt 1,00 m x 1,00 m.

(3) Das Mindestmaß für Erdgrabstellen beträgt 1,20 m x 2,60 m je Sarg. Eine Anlage von massiven Gruften zum Zwecke von Beisetzungen ist nicht gestattet.

§ 17 Gestaltungsgrundsätze

(1) Urnenstellen sind spätestens 1 Monat nach Beisetzung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbeisetzungen vorgenommen wurden, bis spätestens 6 Monate danach würdig herzurichten. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat nach der Aufstellung des Grabmals unverzüglich die Wiederherrichtung der Grabstätte vorzunehmen oder zu veranlassen.

(2) Auf den individuellen Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.

Heckenpflanzen als Grabeinfassung sind zulässig.

Sie dürfen dabei nicht die Ausmaße einer Grabstätte überschreiten, die zulässige Höhe einer Hecke beträgt 80 cm. An der Stirnseite kann sie die Höhe des Grabmals erreichen, jedoch nicht wesentlich überschreiten.

Hecken sind im Interesse einer gepflegten Gesamtanlage jährlich zu schneiden.

(3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

- das Ausgestalten mittels Splitt (auch Marmorsplitt) o.ä. ist gestattet;
- die Einfassung durch Kantensteine oder Borde darf nur nach den für das Grabfeld festgelegten Bestimmungen erfolgen;
- Einfassungen der Grabbeete und Grabhügel aus Holz und Eisen, gereihten Einzelsteinen,

Kunststoffen oder Flaschen sind nicht zulässig;

- verwelkte Blumen oder anderer Abraum sind zu entfernen und auf den ausgewiesenen Plätzen zu deponieren.

(4) Bei Zuwiderhandlungen ist das Ordnungsamt ermächtigt, korrigierende Veränderungen an den Grabstätten zu Lasten des Grabeigentümers vorzunehmen.

§ 18 Zustimmungserfordernis

(1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung eingeholt werden.

(2) Den Anträgen sind Zeichnungen im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung, der Schrift, der Ornamente und der Symbole beizufügen.

(3) Das Ordnungsamt kann auf die Vorlage von Zeichnungen verzichten, wenn die Gestaltung der Grabstätte und die Einhaltung der Gestaltungsvorschriften aus dem Antragsschreiben eindeutig hervorgehen.

(4) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder würden sie ohne Genehmigung anderweitige Gefahrenquellen bilden, können durch das Ordnungsamt ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstelle zu dessen Lasten Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden.

(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird die Beräumung von der Gemeinde vorgenommen.

(6) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch das Ordnungsamt registriert. Sie dürfen nicht entfernt werden.

§ 19 Material der Grabmale

(1) Für die Herstellung der Grabmale ist wetterbeständiges Material zu verwenden. Grabmale aus Naturstein, Metall oder Holz sind gestattet.

(2) Kunststoffgrabmale sind nicht gestattet.

§ 20 Formen und Abmessungen der Grabmale

(1) Die Grabmale auf dem Friedhof sollen klare und zeitlose Formen aufweisen. Das Entscheidende in der harmonischen Wirkung der Grabmale ist die Höhe. Sie darf innerhalb eines Grabfeldes ein gemeinsames Höchstmaß nicht überschreiten.

(2) Maße für Grabmale:

Gesamthöhe: 0,80 m- 1,00 m,
davon Sockelhöhe: 0,20 m,
Breite: bis zu 0,75 m bei Einzelstellen,
bis zu 1,00 m bei Doppelstellen,
bis zu 1,20 m bei Drei- und Mehrfachstellen.

§ 21 Beschriftung und Gestaltung

(1) Die Schrittexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.

(2) Nicht gestattet sind:

grellfarbige, großflächige Farbanstriche;
andersfarbige und mehrschichtige Sockel;
Grabumzäunungen und Gitter (ausgenommen die vorhandenen künstlerisch wertvollen);

(3) Einfassungen müssen so gesetzt werden, daß keinerlei Fundamente zum Vorschein kommen. Es ist anzustreben, daß diese der Höhe und Breite der benachbarten Grabeinfassungen angepaßt sind.

§ 22 Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden wie folgt für Inhaber begrenzt:

für Urnenreihenstellen auf 25 Jahre., ggf. zuzüglich einer einmaligen Verlängerung um weitere 5 Jahre;

für Urnenwahlgrabstellen auf 25 Jahre, ggf. zuzüglich Verlängerung um die gleiche Frist nach jeder weiteren Urnenbeisetzung, zuzüglich einer Verlängerung um weitere 5 Jahre ;

für Reihengrabstellen auf 25 Jahre, eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist möglich;

für Wahlgrabstellen auf 25 Jahre, zuzüglich Verlängerungen um die gleiche Frist nach jeder weiteren Beerdigung bzw. eine weitere Verlängerung um weitere 5 Jahre .

(2) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte , Urnenreihengrabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Erbgrabstellen kann vor Eintritt eines Sterbefalles vergeben werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Das Nutzungsrecht an Erbgrabstellen ist innerhalb der Nutzungszeit nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vererblich.

Der Erbe hat dem Ordnungsamt das Nutzungsrecht anzuzeigen und die Urkunde vorzulegen.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Erb- bzw. Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten im Rahmen dieser Ordnung zu entscheiden.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Nutzung sowie zur Pflege der Grabstätte.

(6) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn 6 Monate nach ausdrücklicher Aufforderung die Grabstätte nicht entsprechend den Bestimmungen hergerichtet und unterhalten wird.

Die Kosten für das Sauberhalten bis zum Ablauf der Ruhezeit werden den Nutzungsinhaber in Rechnung gestellt.

(7) Wer vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, hat dies schriftlich dem Ordnungsamt des Amtes Brieskow-Finkenheerd mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. (Gebühr für die Pflege bis zum Ende der Ruhezeit)

§ 23 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Ordnungsamtes die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten vom Ordnungsamt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Erbgrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann das Ordnungsamt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätten unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 24 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 25 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlußvorschriften

§ 26 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Ziltendorf bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

(2) Im übrigen gilt diese Friedhofssatzung.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde Ziltendorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.02.2001 außer Kraft.

Brieskow- Finkenheerd, den 06.11.2001

R. Vierling
Vors. der Gemeindevertretung

G. Pachtner
Amtsdirektor

Gebühren zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 06.11.2001

Auf Grundlage des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ziltendorf hat die Gemeindevertretung am 05.11.2001 folgende Gebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind im voraus, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Gebührenpflichtige mittellos, so hat er eine Erklärung des Sozialamtes vorzulegen, aus der hervorgeht, daß dieses die Gebühren übernimmt.

§ 3 Gebührentarif

A. Grabstellengebühren

Urnenreihenstellen	=	205 €
Urnenwahlgrabstellen	=	25 € - Nutzungsrecht
		<u>205 € - Grabstelle</u>
		230 €
Reihengrab für Erdbestattungen	=	281 €
Doppelgrab für Erdbestattungen	=	562 €
Wahlgrab für Erdbestattungen	=	51 € - Nutzungsrecht
		<u>281 € - Grabstelle</u>
		332 €
Doppelwahlgrab für Erdbestattungen	=	103 € - Nutzungsrecht
		<u>562 € - Grabstellen</u>
		665 €
Bestattung auf der Streuwiese	=	205 €
Erbgrabstellen	=	77 € - Nutzungsrecht je Grabstelle
		<u>281 € - Grabstelle</u>
		358 €

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle = **26 €**

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebühren treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 07.02.2001 außer Kraft.

Brieskow- Finkenheerd, den 06.11.2001

Vierling
Vors. der Gemeindevertretung

G. Pachtner
Amtsdirektor